

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Die nationale wie internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus ist anhaltend hoch. Wiederholt kommt es seit den Anschlägen des islamistischen Terrorismus in Bayern im Juli 2016 und das Attentat gegen den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 zu Anschlägen in- und ausländischer Gewalttäter. Aber auch Gefahren aus dem nicht terroristischen Spektrum, wie etwa aus Amokläufen mit ihren teilweise erschreckend hohen Opferzahlen, stellen eine hohe Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar.

Immer wichtiger wird dabei eine, im Einzelfall auch langanhaltend mögliche, Überwachung und präventive Ingewahrsamnahme von als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch die sog. Gefährder; vor allem – aber nicht nur – aus dem terroristischen und sonst extremistischen Spektrum, und gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Gesetz verankert eine bis zu dreimonatige Ingewahrsamnahme aus präventiven Gründen, die auf richterliche Anordnung auch wiederholt angeordnet werden kann. Das Gesetz folgt dabei dem Vorbild der Artikel 17 und 20 Polizeiaufgabengesetz Bayern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass:

- a) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- c) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist, oder“

2. In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt und nach dem Wort „betragen“ die Wörter „und kann jeweils um längstens drei Monate verlängert werden“ eingefügt.

3. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 wird der in Gewahrsam genommenen Person auf ihren Antrag zur Wahrung ihrer Interessen von Amts wegen ein

Rechtsbeistand für die gesamte Dauer des Gewahrsams ab dessen 15. Tag zur Seite gestellt, wenn die richterliche Entscheidung nach Absatz 3 Satz 5 eine erstmalige Anordnung des Gewahrsams von mehr als zwei Wochen oder eine Verlängerung des Gewahrsams über die Dauer von zwei Wochen hinaus zum Inhalt hat. Die Person ist über diese Antragsmöglichkeit zu unterrichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

25. 10. 2019

Gögel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Deutschland wird von verschiedenen international agierenden Organisationen, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, als Gegner wahrgenommen und ist erklärtes Ziel terroristischer Anschläge. Es besteht eine anhaltend hohe Gefährdung, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen konkretisieren kann. Gleiches gilt für Gefährdungen durch einzeln oder im Rahmen einer Vereinigung agierende Gefährder inländischen Ursprungs. Dieser Umstand fordert ein hohes Maß an Sensibilität zur effektiven Abwehr einer Gefahr für den Einzelnen oder den Bestand sowie die Sicherheit des Bundes und der Länder. Attentate, wie das auf den Berliner Weihnachtsmarkt 2016 oder in der Innenstadt von Halle im Oktober 2019, haben gezeigt, dass sich die Sicherheitsbehörden mit einer neuen Form und Gefährlichkeit von Anschlagsbedrohungen auseinandersetzen müssen. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die Anschläge, Gewalttaten oder sonstige Taten gegen Ordnung und Sicherheit vorbereiten, aufzuspüren und die mit ihren Taten einhergehenden Folgen effektiv zu verhindern. Wirksame Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung muss deshalb, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist, bereits im Vorfeld konkreter Straftaten ansetzen.

Die präventive Ingewahrsamnahme ist geeignet, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit) wirksamer als bisher zu verhindern und die gefahrenabwehrenden Handlungsmöglichkeiten der Polizei zu erweitern. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit ist auch erforderlich. Mildere ebenso geeignete Mittel zur Zielerreichung als die auf richterliche Anordnung erfolgende Verlängerung des Gewahrsams sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer oder deren Dauerüberwachung. Jenes ist in der Regel nicht geeignet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren, da nach polizeilicher Erfahrung eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung nur noch schwer und in der Regel nur mit massivem Polizeieinsatz leistbar ist.

Mit der präventiven Ingewahrsamnahme als polizeiliche Maßnahme unter Richtervorbehalt werden dem Vorbild der Artikel 17 und 20 des Polizeiaufgabengesetzes Bayern effektive Regelungen zum Schutz vor Gefährdern in das Polizeigesetz von Baden-Württemberg übernommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 28 Absatz 1 Nummer 1)

Durch die Änderung wird geregelt, dass Gefährder jedweder Art in präventiven Gewahrsam genommen werden können. Der Präventivgewahrsam soll ausdrücklich sämtlichen, unmittelbar bevorstehenden erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegengesetzt werden können, insbesondere der Beeinträchtigung von Privatrechtsgütern, öffentlichen Rechtsgütern, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit und Straftaten. Der Präventivgewahrsam steht nach wie vor unter Richtervorbehalt und kann bei Bedarf wiederholt angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach richterlicher Überzeugung weiterhin vorliegen.

Durch die Nennung einer nicht abschließenden Reihe von Regelbeispielen soll die Anwendung in der Praxis erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die Vorbereitungshandlungen für die psychische oder physische Unterstützung tatbestandlicher Taten vorgenommen haben, durch Ankündigung, Aufforderung oder Werbung (Buchstabe a), durch Vorhalten oder Mitführen von Waffen, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die erfahrungsgemäß bei solchen Taten Verwendung finden, was auch für das Mitführen durch Begleitpersonen gilt (Buchstabe b) oder für in der Vergangenheit durch entsprechende Taten auffällig gewordene Personen (Buchstabe c).

Im Rahmen der zukunftsbezogenen prognostischen Beurteilung ist angesichts der Risiken, die mit dem Begehen von Taten gegen die Sicherheit und Ordnung, insbesondere von Straftaten verbunden sind, nicht der Nachweis erforderlich, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Gefahren realisiert. Es reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus, und ein Restrisiko muss nicht hingenommen werden. § 28 Absatz 1 Nummer 1 PolG umschreibt im Hinblick auf die erforderliche Prognose in den Buchstaben a bis c Formen von Verhalten, die von vornherein im Hinblick auf den Gesetzeszweck spezifisch polizeilich bedenklich, nämlich im hohen Maße gefährlich für die Allgemeinheit sind, sodass eine Widerlegung im Einzelfall nur nach richterlicher Prüfung zugelassen wird. Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine ordnungsrechtliche Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, die Allgemeinheit vor den schweren Folgen eines gefährdenden Verhaltens zu bewahren. Die Risiken, die durch die Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Gefährdern verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie jederzeit und in jeder Hinsicht ein ordnungsgemäßes Verhalten an den Tag legen.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 3 Satz 5)

Die Polizei ist zukünftig auch über den Tag der Ingewahrsamnahme hinaus zur Aufrechterhaltung der präventiven Haft berechtigt, wenn diesbezüglich eine richterliche Entscheidung eingeholt wird. Der vorbeugende polizeiliche Gewahrsam kann im Einzelfall auf bis zu drei Monate ausgedehnt werden. Die Entscheidung darüber ist in Extremfällen mehrfach wiederholbar.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 5)

Die bisherige absolute gesetzliche Obergrenze für den Gewahrsam von 14 Tagen bot die Gewährleistung, dass der hiermit verbundene erhebliche Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person auch bei Unterbindung bloßer Ordnungswidrigkeiten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrte. Die aufgrund der erhöhten Gefährdungslage für notwendig erachtete Erhöhung dieser Obergrenze wird flankiert durch die Verpflichtung der Polizei, der in Gewahrsam genommenen Person bei Überschreiten der früheren Obergrenze von Amts wegen und auf Staatskosten einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen, dem trotz des Richtervorbehalts die Aufgabe zukommt, die Interessen der in Gewahrsam genommenen Person zu wahren, wenn die Person dies wünscht und entsprechend beantragt. Dies geht über die bloße bisherige Verweisung im FamFG hinaus. Diese Pflichtbeordnung wird auch bei einer ggf. wiederholt notwendig werdenden Verlängerung des Gewahrsams aufrechterhalten. Über dieses Recht ist die Person zu unterrichten. Damit ist gewährleistet, dass über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach der Erhöhung der Obergrenze weiterhin objektiv gewacht werden kann.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.